

**Geplante PV-Anlage bei Heusweiler
an der BAB A8
(Teilflächen Kirchhof und Numborn)**

**Untersuchung zur
Avifauna (Brutvögel)**

Ergebnisbericht

Im Auftrag der

**SUNERA Erneuerbare energien GmbH
Schlachthofstraße 11a
66280 Sulzbach (Saarland)**



Büro für Landschaftsökologie GbR

H.-J. Flottmann & A. Flottmann-Stoll

Frohnhofer Straße 30

66606 St. Wendel

Tel.: 06858 / 9009-980 oder 0151 / 105 22 540

E-Mail: bfl.flottmann-stoll@t-online.de

**Geplante PV-Anlage bei Heusweiler
an der BAB A8
(Teilflächen Kirchhof und Numborn)**

Untersuchung zur
Avifauna

Ergebnisbericht

Auftraggeber:

**SUNERA Erneuerbare energien GmbH
Schlachthofstraße 11a
66280 Sulzbach (Saarland)**

Bearbeitung:



Büro für Landschaftsökologie GbR

H.-J. Flottmann & A. Flottmann-Stoll

Frohnhofer Straße 30

66606 St. Wendel

Tel.: 06858 / 9009-980 oder 0151 / 105 22 540

E-Mail: bfl.flottmann-stoll@t-online.de

Bearbeiter:

Hans-Jörg Flottmann (Gelände, Bericht)

Anne Flottmann-Stoll (Gelände, Digitalisierung)

Stand: 07. Oktober 2020



Inhalt

1	Vorbemerkung	2
1.1	Allgemein	2
1.2	Verbotstatbestand der Tötung	3
1.3	Verbotstatbestand der Störung	4
1.4	Verbotstatbestand der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	4
2	Erfassung der Arten(-gruppe)	7
3	Ergebnisse	8
4	Artenschutzrechtliche Relevanz	11
	Anhang	12



1 Vorbemerkung

1.1 Allgemein

Artenschutzrechtliche Aspekte im Rahmen der planerischen Bewältigung von Vorhaben und Projekten leiten sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ab. Hierbei ist zu prüfen, ob die im § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Entscheidend zur Beurteilung sind Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie Art. 5 der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL), in denen die direkten Artenschutzregelungen dargelegt werden. Die Umsetzung in nationales Recht erfolgt in Deutschland durch den § 44 BNatSchG. Es sind diesbezüglich folgende Verbotstatbestände zu prüfen:

Demnach ist es nach § 44 (1) BNatSchG u.a. verboten (Zugriffsverbote),

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

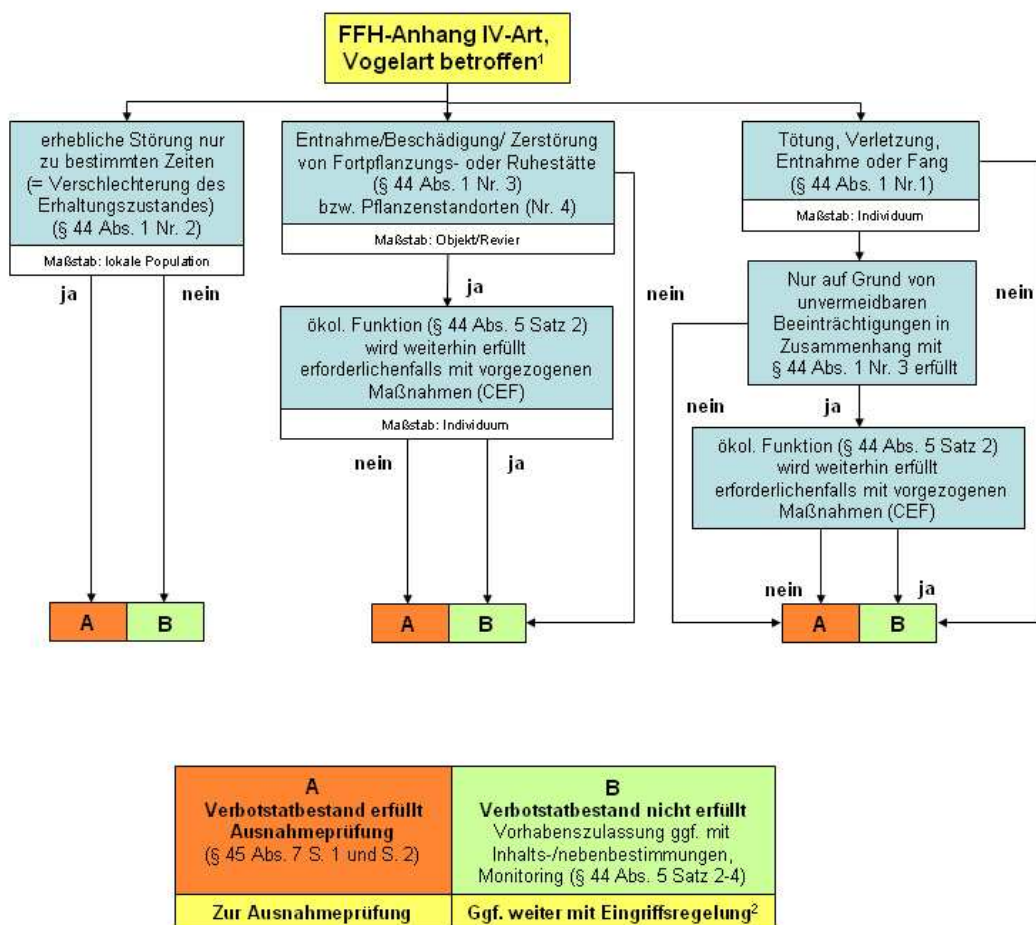
Im Rahmen des Bauablaufs sind die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG strikt zu berücksichtigen. Diese Verbote gelten neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie somit auch für alle europäischen Vogelarten. Die Eingriffe dürfen keine Individuen töten oder verletzen, die lokale Population nicht erheblich stören und keine Lebensstätten zerstören.

Sind gemäß § 44 (5) BNatSchG in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit



verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Zum Ablauf des strengen Artenschutzes siehe Abbildung 1.



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§ 4 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

Abb. 1: Schema der artenschutzrechtlichen Prüfung (Quelle: KRATSCH et al. 2011).

1.2 Verbotstatbestand der Tötung

Nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) sind alle Formen des Fangens, Verletzens oder des Tötens sowie Eingriffe in Lebensräume und Zerstör-



rungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten, die zur Tötung von Individuen (Alttiere, Jungtiere, Eier) führen können, verboten. „Das Tötungsverbot ist dabei individuenbezogen zu verstehen (vgl. BVerwG, Ur. v. 9.7.2008 – 9 A 14.07 -, BVerwG 131, 274). Die aktuelle Rechtsprechung konkretisiert, dass nicht nur ein aktives Tun, sondern auch das bewusste Zulassen des passiven Tötens eine verbotsbewehrte Handlung sein kann. Dies setzt u.a. voraus, dass die Erfolgswahrscheinlichkeit einer Tötung in „signifikanter Weise“ erhöht wird.

1.3 Verbotstatbestand der Störung

Nach § 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Danach verbieten sich Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch Vermeidungsmaßnahmen zur Stützung der lokalen Populationen abgewendet werden.

Auch wenn Störungen nicht unbedingt die körperliche Unversehrtheit von einzelnen Tieren direkt beeinträchtigen, so können sie sich doch indirekt nachteilig auf eine Art auswirken.

1.4 Verbotstatbestand der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen [measures to ensure the continuous ecological functionality of breeding sites or resting places]) weiterhin gewährleistet werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Das Zerstörungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG bezieht sich auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren einer besonders geschützten Art. „Angesichts der Ziele der Richtlinie kann jedoch der Grund, weshalb die Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützt werden müssen, darin liegen,



dass sie für den Lebenszyklus der Tiere von entscheidender Bedeutung sind und sehr wichtige, zur Sicherung des Überlebens einer Art erforderliche Bestandteile ihres Gesamthabitats darstellen. Ihr Schutz ist direkt mit dem Erhaltungszustand einer Art verknüpft. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d (Anm.: der FFH-Richtlinie) sollte deshalb so verstanden werden, dass er darauf abzielt, die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern“ (GDU [2007] RN. 53).

Verbleiben trotz aller Maßnahmen weiterhin Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG hinsichtlich der europarechtlich geschützten Arten oder können diese nicht ausgeschlossen werden, so sind für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG zu erfüllen.

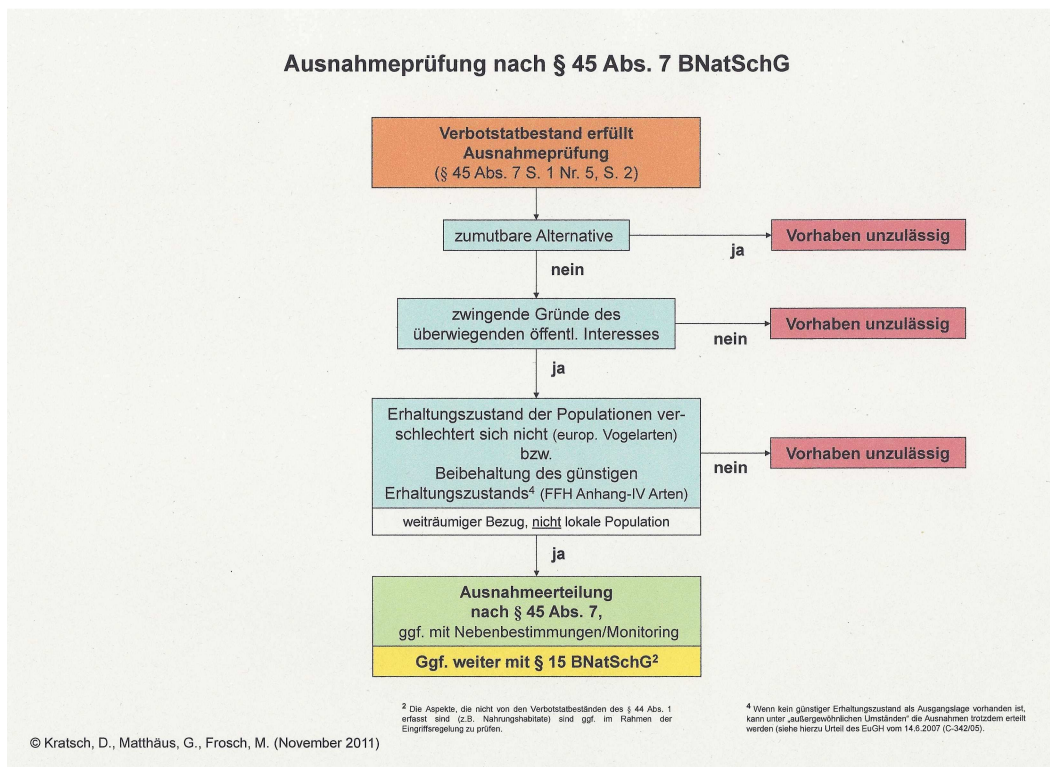


Abb. 2: Ablauf der Ausnahmeprüfung (Quelle: KRATSCH et al. 2011).

Als Ausnahmevoraussetzung für ein Vorhaben wäre dann diesbezüglich allerdings vonseiten des Eingriffsverursachers gemäß § 45 (7) BNatSchG nachzuweisen, dass

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen (einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art),



- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind sowie
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.



2 Erfassung der Arten(-gruppe)

Zur Erfassung der Brutvögel wurden im Untersuchungsraum sieben Begehungen durchgeführt. Die Vögel wurden flächendeckend im Zeitraum von März bis Ende Juli erfasst. Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden Durchzügler und Nahrungsgäste miterfasst. Die Erfassung erfolgte nach der Methode der Revierkartierung (vgl. SÜDBECK et al. 2005). Ein singendes Männchen bedeutet jedoch noch nicht, dass tatsächlich eine Brut stattfindet. Es könnte sich etwa noch auf dem Durchzug befinden oder als Nahrungsgast in das Untersuchungsgebiet eingeflogen sein. Um neben eindeutigen Brutnachweisen (z.B. fütternde Altvögel) als Bruthinweis zu gelten, muss ein Männchen daher mindestens zweimal im gleichen Bereich ein revieranzeigendes Verhalten zeigen.

Die Begehungen erfolgten am: 30. März, 17. April, 05. Mai, 24. Mai, 16. Juni, 02. Juli sowie 21. Juli 2020.

Aufgrund der Biotopausstattung im Planungsraum wurde konkret die Artengruppe der (Brut-)Vögel berücksichtigt. Es erfolgten im Rahmen der vorliegenden Erfassung der Brutvögel keine weiteren Zufallsfunde (v.a. etwa Reptilien, Großer Feuerfalter).



3 Ergebnisse

Im Bereich der Planungsfläche **Kirschhof** wurden 30 Vogelarten registriert. Als Brutvögel im Raum konnten insgesamt 12 Arten ermittelt werden. 11 Arten sind als Nahrungsgäste zu betrachten und 7 Arten wurden auf dem Durchzug festgestellt.

Im Bereich der Planungsfläche **Numborn** wurden 31 Vogelarten registriert. Als Brutvögel im Raum konnten insgesamt 12 Arten ermittelt werden. 14 Arten sind als Nahrungsgäste zu betrachten und 5 Arten wurden auf dem Durchzug festgestellt.

Einen Überblick über alle festgestellten Arten der Avifauna in den Untersuchungsteilgebieten Kirschhof und Numborn erlauben die Tabellen 1 und 2

Tab. 1: Gesamtartenliste **Kirschhof** inkl. Angaben zu Status, Gefährdung und Schutz.

Art	Status	Rote Liste			SPEC	VSch RL Anh.I	BArt SchV Anl. 1 Spalte	EG- VO Anh.
		SL	D	EU				
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	DZ	-	V	NT	2	X	-	A
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	A
Straßentaube <i>Columba livia f. domestica</i>	NG	Neoz.	-	LC	-	-	-	-
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	NG	-	-	LC	E	-	-	-
Mauersegler <i>Apus apus</i>	DZ	-	-	LC	-	-	-	-
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	NG	-	-	LC	E	-	-	-
Kohlmeise <i>Parus major</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Sumpfmeise <i>Parus palustris</i>	(B4)	-	-	LC	3	-	-	-
Rauchschnäbel <i>Hirundo rustica</i>	DZ	3	3	LC	3	-	-	-
Mehlschnäbel <i>Delichon urbica</i>	DZ	V	3	LC	3	-	-	-
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	DZ	-	-	LC	-	-	-	-
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	(B4)	-	-	LC	-	-	-	-
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	(B4)	-	-	LC	-	-	-	-
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	(B4)	-	-	LC	E	-	-	-

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung der Tabelle

Art	Status	Rote Liste			SPEC	VSch RL Anh.I	BArt SchV Anl. 1 Spalte	EG- VO Anh.
		SL	D	EU				
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	(B4)	-	-	LC	E	-	-	-
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	(B4)	-	-	LC	-	-	-	-
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	NG	-	3	LC	3	-	-	-
Amsel <i>Turdus merula</i>	(B4)	-	-	LC	E	-	-	-
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	NG	-	-	LC	(EW.)	-	-	-
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	(B4)	-	-	LC	E	-	-	-
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	(B4)	-	-	LC	E	-	-	-
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	(B4)	-	-	LC	E	-	-	-
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	(B4)	-	-	LC	E	-	-	-
Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>	DZ	-	-	LC	-	-	-	-
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	DZ	-	-	LC	-	-	-	-
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	(B4)	-	V	LC	E	-	-	-

Tab. 2: Gesamtartenliste **Numborn** inkl. Angaben zu Status, Gefährdung und Schutz.

Art	Status	Rote Liste			SPEC	VSch RL Anh.I	BArt SchV Anl. 1 Spalte	EG- VO Anh.
		SL	D	EU				
Jagdfasan <i>Phasianus colchicus</i>	C13	SIII	-	LC	-	-	-	-
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	DZ	-	V	NT	2	X	-	A
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	A
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	NG	-	-	LC	3	-	-	A
Straßentaube <i>Columba livia f. domestica</i>	NG	Neoz.	-	LC	-	-	-	-
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	NG	-	-	LC	E	-	-	-

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung der Tabelle

Art	Status	Rote Liste			SPEC	V Sch RL Anh. I	B Art Sch V Anl. 1 Spalte	EG- VO Anh.
		SL	D	EU				
Mauersegler <i>Apus apus</i>	DZ	-	-	LC	-	-	-	-
Elster <i>Pica pica</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	NG	-	-	LC	E	-	-	-
Kohlmeise <i>Parus major</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Sumpfmeise <i>Parus palustris</i>	(B4)	-	-	LC	3	-	-	-
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	DZ	3	3	LC	3	-	-	-
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	DZ	V	3	LC	3	-	-	-
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	(B4)	-	-	LC	-	-	-	-
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	(B4)	-	-	LC	-	-	-	-
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	(B4)	-	-	LC	E	-	-	-
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	(B4)	-	-	LC	E	-	-	-
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	(B4)	-	-	LC	-	-	-	-
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	NG	-	3	LC	3	-	-	-
Amsel <i>Turdus merula</i>	(B4)	-	-	LC	E	-	-	-
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	NG	-	-	LC	E	-	-	-
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	(B4)	-	-	LC	E	-	-	-
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	(B4)	-	-	LC	E	-	-	-
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	(B4)	-	-	LC	E	-	-	-
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	DZ	-	-	LC	-	-	-	-
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	(B4)	-	V	LC	E	-	-	-

Legende zu den Tabellen siehe Anhang.



4 Artenschutzrechtliche Relevanz

Alle heimischen europäischen Vogelarten sind gemäß § 44 BNatSchG vom Grundsatz her wie europäisch streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu behandeln. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange sind dabei – unter grundsätzlicher Beachtung des § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) – vorrangig die wertgebenden, rückläufigen oder seltenen Vogelarten (Rote Liste, Vogelschutzrichtlinie, Bundesartenschutzverordnung, EG-Verordnung) zu berücksichtigen.

Innerhalb der Planungsbereiche wurde konkret außer dem ungefährdeten Jagdfasan (als jagdbares Wild eigentlich keine heimische Art bzw. ursprünglich ausgesetzt) auf der Teilfläche Numborn keine (Offenland-)Brutvogelart registriert. Als wertgebende Brutvogelart wurde lediglich die Goldammer als gehölzgebundene Art im unmittelbar angrenzenden Umfeld der beiden Planungsbereiche festgestellt. Die Art ist durch die Planung selbst nicht direkt betroffen.

(Anm.: die Feldlerche als typische wertgebende Offenlandart wurde aufgrund der Nähe zur Autobahn als Störfaktor aufseiten Numborn erst deutlich außerhalb des Planungsbereiches beobachtet, aufseiten Kirschhof fehlte die Art gänzlich)

Bei allen weiteren im Gebiet nachgewiesenen Brutvogelarten handelt es sich um allgemein häufige, ungefährdete und anpassungsfähige Arten, bei denen bereits im Vorfeld davon auszugehen ist, dass deren lokale Populationen – unter weiterer Berücksichtigung des Tötungsverbotes – insgesamt betrachtet keiner erheblichen Beeinträchtigung unterliegen würden. Da die Nachweise dieser alle der ökologischen Gilde der Gehölzbrüter zuzuordnenden Arten insgesamt außerhalb der Planungsteilflächen lagen, ist auch kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 (1) Satz 1 BNatSchG ebenso wie keine erhebliche Störung i.S.d. § 44 (1) Satz 2 BNatSchG einschlägig.

Die ökologische Funktion bleibt für die festgestellten Arten aufgrund der strukturellen Ausstattung des Umfeldes gemäß § 44 (1) Satz 3 BNatSchG bzw. § 44 (5) BNatSchG insgesamt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.



Anhang



Legende zu den Tabellen:

Status

Zur Definition der Statusangabe der Brutvögel werden die Kriterien des "EBCC Atlas of Breeding Birds" (HAGEMEIJER & BLAIR 1997) in leicht veränderter Form verwendet:

- A: Mögliches Brüten
(1) Art während der Brutzeit in möglichem Bruthabitat beobachtet
(2) singendes Männchen zur Brutzeit anwesend oder Nestrufe gehört
- B: wahrscheinlich brütend
(3) Beobachtung eines Paares in typischem Nisthabitat zur Brutzeit
(4) wenigstens zweimalige Beobachtung von Revierverhalten im gleichen Gebiet im Abstand von mind. 1 Woche
(5) Balzverhalten
(6) Anfliegen des wahrscheinlichen Nistplatzes
(7) Erregtes Verhalten oder Warnlaute von Altvögeln
(8) Brutflecke bei Altvögeln, die in der Hand untersucht wurden
(9) Nestbau, Nistmuldendrehen oder Zimmern einer Höhle
- C: sicher brütend
(10) Ablenkungsverhalten oder Verleiten beobachtet
(11) Besetztes Nest oder frische Eierschalen gefunden
(12) Frisch geschlüpfte Junge (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt
(13) Altvogel bei An- oder Abflug vom Nestplatz oder beim Brüten beobachtet, wobei die Umstände auf eine Brut schließen lassen
(14) Altvogel mit Kotballen oder Futter
(15) Nest mit Eiern
(16) Nest mit Jungen
- DZ: Durchzügler oder Rastvogel
NG: (regelmäßiger) Nahrungsgast

Rote Listen Saarland / Deutschland

Der Gefährdungsgrad ist nach

- **SÜSMILCH et al. (2008)** (Rote Liste Saarland [SL]) bzw. **GRÜNEBERG et al. (2015)** (Rote Liste Deutschlands [D]) für die Vögel

definiert:

0 = ausgestorben oder verschollen bzw. Bestand erloschen; 1 = vom Erlöschen bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = sehr seltene Arten bzw. Arten mit geographischer Restriktion; V = Arten der Vorwarnliste, D = Datenlage unzureichend bzw. defizitär; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; n.g. = nicht geführt in Roter Liste.

Rote Liste Europa (BirdLife International 2015):

Kategorie V: Vulnerable; **Kategorie D:** Declining; **Kategorie S:** Secure; () Vorläufige Einschätzung

SPEC (Species of European Conservation Concern) (BirdLife International 2004):

SPEC-Kategorie 1: In Europa vorkommende Arten, für die weltweite Naturschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen, weil ihr Status auf einer weltweiten Basis als "global bedroht", "naturschutzabhängig" oder "unzureichend durch Daten dokumentiert" klassifiziert ist.



SPEC-Kategorie 2: Arten, deren globale Populationen konzentriert in Europa vorkommen, die jedoch in Europa einen ungünstigen Naturschutzstatus haben.

SPEC-Kategorie 3: Arten, deren globale Populationen sich nicht auf Europa konzentrieren und die in Europa einen ungünstigen Naturschutzstatus haben.

SPEC-Kategorie 4: Arten, deren globale Populationen sich auf Europa konzentrieren und die einen günstigen Naturschutzstatus in Europa haben.

SPEC-Kategorie E: Arten mit über 50% des Bestandes in Europa, aber insgesamt günstigem Erhaltungszustand.

^w : Angabe bezieht sich auf Wintervogelbestand

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): b = nach §7 BNatSchG besonders geschützte Arten bzw. s = nach §7 BNatSchG streng geschützte Arten.

VSchRL (Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG) Anhang I: besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Lebensräume von Arten des Anhangs I erforderlich; * Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie: zu berücksichtigende regelmäßig auftretende Zugvogelarten, die nicht unter den Anhang I der VSchRL fallen.

BArtSchV ("Bundesartenschutzverordnung", Rechtsverordnung nach §52 Abs. 2: zuletzt geändert am 25.3.2002 bzw. Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten) Anlage 1 Spalte 2: besonders geschützte Arten bzw. Spalte 3: streng geschützte Arten.

EG-VO (EG-Verordnung Nr. 338/97 ("EU-Artenschutzverordnung") Anhang A: streng geschützte Arten bzw. Anhang B: besonders geschützte Arten.



PV-Anlage bei Heusweiler, Kirschhof und Numborn - Avifauna

Karte A-1: Reviere wertgebender Vogelarten im Raum (hier: Goldammer – gelb)

